

Schutzkonzept des „Kinderhaus Schatzinsel“ in Puchheim

Gliederung

1. Vorwort des Trägers
2. Unsere Haltung
3. Rechtliche Grundlagen
 - 3.1 Bayrisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - 3.2 SGB VIII
 - 3.2.1 § 8a
 - 3.2.2 § 45
 - 3.2.3 § 46
 - 3.2.4 § 47
 - 3.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union
4. Definitionen von Kindeswohlgefährdung
 - 4.1 Physische Gewalt
 - 4.2 Psychische Gewalt
 - 4.3 Sexueller Missbrauch
 - 4.3.1 Sexueller Missbrauch ohne Berührung
 - 4.3.2 Sexueller Missbrauch durch körperliche Übergriffe
 - 4.3.3 Sexuelle Ausbeutung
 - 4.4 Vernachlässigung
 - 4.4.1 körperliche Vernachlässigung
 - 4.4.2 seelische Vernachlässigung
5. Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung
6. Risikoanalyse
 - 6.1 Räumlichkeiten
 - 6.2 Risikofaktoren zwischen Kindern
 - 6.3 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen
 - 6.4 Risikofaktoren zwischen PädagogInnen und Kind
 - 6.5 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kind
7. Präventionskonzept
 - 7.1 Kinder
 - 7.1.1 Kinderrechte
 - 7.1.2 Partizipation
 - 7.1.3 Integration
 - 7.1.4 Sexualpädagogik
 - 7.1.5 Beschwerdemanagement

7.2 Erwachsene

- 7.2.1 Verhaltenskodex (Verhaltensampel)
- 7.2.2 Neueinstellungen
- 7.2.3 Mitarbeiterentwicklung
- 7.2.4 Partizipation
- 7.2.5 Beschwerdemanagement
- 7.2.6 Präventionsangebote für Eltern

8. Interventionskonzept

- 8.1 Umgang mit Verdachtsmomenten
- 8.2 Umgang mit Risikosituationen
- 8.3 Ablaufpläne
- 8.4 Ansprechpartner

9. Adressen und Anlaufstellen

10. Dokumentation und Hilfsmittel

1. Vorwort des Trägers

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder vor jegliche Art von Gefahren oder Übergriffen liegt uns besonders am Herzen. Unsere Kinderhäuser sollen für die dort betreuten Kinder sichere Orte des Lernens, des Erlebens und des Wohlfühlens sein.

Deshalb ist uns besonders wichtig ein Kinderschutzkonzept zu besitzen in dem sich alle Mitarbeiter wiederfinden, das sich weiterentwickeln kann und doch gleichzeitig einen grundlegenden Schutz Aller vor Gefahren und Übergriffen bietet.

Wir möchten den Kindern einen Raum geben, in dem sie Erwachsene an ihrer Seite haben denen sie vertrauen können und in dem sie auch offen über schlechte Erfahrungen oder schlechte Gefühle sprechen können. Kinder sollen bei uns eine offene Kultur erfahren, indem sie immer äußern dürfen, wie es ihnen geht, ob ihnen etwas missfällt oder ob sie in Schwierigkeiten sind. Nur so schaffen wir die Grundlage auch versteckte Gefahren zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Um dies alles zu ermöglichen ist es wichtig die geeigneten Bedingungen auch für unsere Mitarbeiter zu schaffen. Das Schutzkonzept inklusive Verhaltenskodex ist nur ein Teil davon. Fort- und Weiterbildungen, eine offenen Fehlerkultur und eine gute Vertrauensbasis sind grundlegend für eine gute Zusammenarbeit, ohne die ein funktionierender Kinderschutz nicht möglich ist.

2. Unsere Haltung

Kinder sind das Wertvollste was uns anvertraut wird, egal ob es die eigenen Kinder sind oder wir sie für Freunde oder im Sinne einer Kinderbetreuung beaufsichtigen. Sie vor Gefahren zu schützen welche einen negativen Einfluss auf ihre Zukunft ausüben werden ist unser wichtigstes Gebot.

Für uns bedeutet dies in unserer Arbeit, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

Wir sind uns bewusst, dass Kinder nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb unserer Einrichtungen Gefahren ausgesetzt sein können. Daher ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern ebenso wichtig, wie eine gute und vertrauensvolle Basis für die Arbeit im Team.

Für alle Erwachsenen, Mitarbeiter wie Eltern, soll dieses Konzept ein Leitfaden für den Umgang mit Kindern in unseren Einrichtungen sein.

Bezüglich der Kinder ist es uns wichtig, Ihnen Werte und Lebenskompetenzen zu vermitteln, welche sie im Umgang mit sich selbst und den eigenen Gefühlen und Grenzen benötigen., aber auch im Umgang mit Anderen, sowie deren Gefühlen und Grenzen. Sie sollen zu empathischen und selbstbewussten Menschen heranwachsen die sich gut in der modernen Gesellschaft zurechtfinden.

Dies geschieht, indem Kinder bei uns aktiv mitbestimmen und mitgestalten dürfen, indem wir achtsam und einfühlsam mit ihnen umgehen, ihre Grenzen und Intimsphäre akzeptieren und auch ein „Nein“ von ihnen annehmen können.

Nur durch unsere Vorbildrolle erfahren sie wie es ist mit den Grenzen und Gefühlen anderer Personen respektvoll umzugehen.

Kinder haben ein Recht in Notlagen Hilfe und Schutz zu erfahren. Um sich in solch expliziten Situationen Hilfe holen zu können müssen Heranwachsende bereits im Vorfeld Vertrauen haben, sich ernst genommen fühlen und wissen das ihnen zugehört wird. Die Kinder werden bei uns ermutigt sich einer selbst gewählten Vertrauensperson anzuvertrauen. Hierbei gilt, sich Hilfe zu holen ist nicht petzen, sondern notwendig. Dies gilt so auch für alle Erwachsenen, welche Unterstützung oder Hilfe in Notlagen haben.

Besonders hervorzuheben ist, dass uns allen das vorhandene Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst ist. Wir als Erwachsene tragen in dieser Situation die Verantwortung, dass dies nicht ausgenutzt wird. Beispielsweise müssen Konsequenzen für die Kinder nachvollziehbar und angemessen sein, um diese verstehen und annehmen zu können.

Zu all dieser Verantwortung die Kinder vor Gefahren zu schützen kommt jedoch eine weitere Aufgabe hinzu. Kinder haben auch ein Recht auf Risiko, auf Erfahrungen, auf Fehler machen und auf sich ausprobieren. Hier obliegt uns die Aufgabe die Kinder auf ihrem Weg zu begleiten und zur rechten Zeit einzuschreiten, ohne sie in ihrem Ausprobieren und ihrer Entwicklung einzuschränken. Dies ist für uns oft ein schmaler Grat, jedoch notwendig.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt Artikel 9b den Kinderschutz wie folgt:

- (1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Dies bedeutet für uns die Verantwortung Gefährdungen abzuschätzen, gegebenenfalls mit einer Fachkraft von Seiten des Jugendamtes abzuklären und wenn möglich

gemeinsam mit den Eltern an einer Klärung zu arbeiten. Sollte die Einbeziehung der Eltern sich negativ auf den Schutz des Kindes auswirken, so wird gemeinsam mit dem Jugendamt ein anderer Weg gewählt.

3.2 SGB VIII

Das Sozialgesetzbuch regelt in folgenden Paragraphen wichtige Anhaltspunkte bezüglich des Kinderschutzes.

3.2.1 SGB VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In diesem Text wird also festgelegt, wann und wie eine Gefährdungsmeldung abzusetzen ist. Die Abläufe im Einzelnen werden später noch näher in diesem Konzept erläutert.

3.2.2 SGB VIII §45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Für das Schutzkonzept sind aus diesem Paragrafen lediglich folgende Punkte ausschlaggebend:

- (2) 1Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. 2Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Und weiter hier:

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) 1Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) 1Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. 2Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) 1 Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. 2 Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. 3 Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. 4 Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. 5 Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) 1 Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. 2 Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. 3 Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. 4 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

Für uns bedeutet dies, dass wir verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass alle Voraussetzungen für den Zweck und die Konzeption der Einrichtung erfüllt sind. Weiter müssen wir Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld unterstützen. Gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung dürfen von unserer Seite nicht erschwert werden.

Und in Bezug auf eben dieses Schutzkonzept ist festgelegt, dass ein Konzept vorliegen muss, welches den Schutz vor Gewalt, die Möglichkeiten der Partizipation und ein geeignetes Beschwerdemanagement aufzeigt.

Weiter müssen wir Möglichkeiten zur Qualitätsentwicklung aufzeigen und sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse unserer Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen. Auch der Nachweis einer geeigneten Ausbildung durch Ausbildungsnachweise, als entsprechende Zeugnisse ist von unserer Seite aus zu prüfen und nachzuweisen.

3.2.3 SGB VIII §46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

In diesem Paragrafen ist geregelt, dass die Aufsichtsbehörde unangekündigt Prüfungen vor Ort durchführen darf. Bei diesen Prüfungen dürfen auch Kinder befragt werden, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt und keine weiteren Gründe dagegensprechen. Wir sind bei diesen Prüfungen zur Mitarbeit verpflichtet.

3.2.4 SGB VIII §47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Hier wird festgelegt, welche Dokumente an die Aufsichtsbehörden weitergeleitet werden müssen, welche aufzubewahren sind und für welchen Zeitraum. Diese Unterlagen werden bei uns in den Kinderhäuser und in der Verwaltung aufbewahrt, je nachdem ob sie die betreuten Kinder, das Personal oder die Buchhaltung betreffen. Für das Schutzkonzept ist in diesem Paragrafen vor allem die Meldepflicht von Bedeutung. Dies bedeutet, dass wir verpflichtet sind an die jeweiligen Ämter, also die Kindertagesstättenaufsicht in Fürstenfeldbruck oder das Jugendamt eine Meldung

abzugeben, wenn das Kinderwohl in unserer Einrichtung durch irgendein Ereignis oder bestimmte Umstände bedroht oder beeinträchtigt ist.

Diese Vorgänge und die entsprechenden Auslöser müssen schriftlich dokumentiert werden..

(1) 1Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. 2Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) 1Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. 2Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. 3Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

3.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ARTIKEL 24

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

In Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind die Rechte des Kindes sehr allgemein umschrieben. Im Gesamtkontext geht es jedoch um den Schutz des Kindes, um sein Wohl und um sein Recht auf Partizipation.

Gerade diese Punkte sind in unserer täglichen Arbeit Grundpfeiler, welche wir vor allem anderen zu beachten haben.

4. Definitionen von Kindeswohlgefährdung

4.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt hinterlässt nicht immer körperliche, jedoch immer seelische Spuren. Auch wenn durch Medien vor allem blaue Flecken, Knochenbrüche oder Platzwunden das Bild von physischer Gewalt in unseren Köpfen geprägt haben, so ist diese oft viel subtiler und nicht immer nachweisbar.

Physische Gewalt herrscht immer dort wo eine Person ihre körperliche Kraft und dadurch Überlegenheit einsetzt, um sich oder ihr Anliegen gegen den Willen des Unterlegenen durchzusetzen.

Im Bereich der Peergroup tritt physische Gewalt auch oft unter anderen Umständen auf. So gibt es Kinder die keinen anderen Ausweg mehr finden um ihre Konflikte zu lösen und dann zu Gewalt greifen, Kinder die aus ihrem Inneren aggressiv reagieren oder Kinder, speziell im Krippenalter, die noch nicht begreifen dass ihr Handeln dem Gegenüber Schmerzen oder Schäden verursacht. Findet Gewalt unter Kindern statt so ist es Aufgabe der Erwachsenen zu intervenieren, zu erklären und wenn entwicklungsbedingt möglich eine gemeinsame Lösung zu finden.

Neben Schlägen, Tritten oder gewaltsamem Festhalten oder Drücken zählen auch die im Folgenden aufgelisteten Dinge zu körperlicher Gewalt. Diese Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll vor allem zum weiteren Nachdenken und Reflektieren anregen.

Beispiele von Arten physischer Gewalt

- an Haaren oder Ohren ziehen
- Festhalten
(Ausnahme bildet hier der Fall das Kind vor sich selbst oder andere vor Übergriffen des Kindes zu schützen zu müssen)
- Fixieren
- Heftiges Hinsetzen
- Zurückreißen oder Wegstoßen
- Zwicken, Kratzen, Beißen
- Schläge (egal wie kraftvoll)
- Schütteln
- Übergriffe Handlungen
(Anziehen des Kindes gegen seinen Willen, Mund zu halten, Zwangsfüttern, ...)

4.2 Psychische Gewalt

Wenn davon gesprochen wird Kinder vor Gewalt zu schützen entsteht oft als erstes das Bild von körperlicher Gewalt in den Köpfen. Doch viel häufiger und oft viel unscheinbarer sind Kinder von psychischer Gewalt betroffen.

Diese geht in den meisten Fällen von Erwachsenen aus, da diese sich in der entsprechenden Machtposition befinden. Es ist jedoch, gerade bei älteren Kindern nicht ausgeschlossen, dass auch hier physische Gewalt gegenüber anderen Kindern ausgeübt wird. Dies gilt es von den entsprechenden Betreuungspersonen zu beobachten.

Im Folgenden werden beispielhaft verschiedene Arten physischer Gewalt aufgelistet welche im häuslichen Umfeld, aber auch in Betreuungseinrichtungen vorkommen

können. Auch diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll ebenfalls zum weiteren Nachdenken und Reflektieren anregen.

Beispiele von Arten von psychischer Gewalt

- Drohungen
(Ich erzähle es deiner Mutter, Du darfst nicht mehr mitmachen, Das wird dir noch leidtun, Du wirst schon sehen was du davon hast, Dann bekommst du keinen Nachtsch, ...)
- Erpressung
- Herabsetzen, Bloßstellen oder Lächerlich machen
(einnässen anzeigen vor anderen Kindern, Kreativarbeiten bewerten oder anderen vorführen, etwas vormachen lassen das das Kind noch nicht beherrscht und darauf bestehen, "War ja klar, dass du ...", ...)
- Ignorieren
(Kontaktaufnahme, Wiedergutmachungsangebote, Ansprache, ...)
- Sarkasmus
(jeglicher Art, Kinder verstehen keinen Sarkasmus)
- Ausgrenzung, Isolierung
(nicht teilnehmen lassen, allein an einem Tisch essen oder spielen müssen, aus dem Raum geschickt werden, ...)
- Negative Äußerungen über das Kind in seiner Anwesenheit
(gegenüber Kollegen, Eltern, anderen Erwachsenen oder anderen Kindern)
- Zwang etwas zu tun
(in der Mitte eines Kreises etwas tun zu müssen, aufessen zu müssen, schlafen zu müssen, etwas tun müssen das das Kind noch nicht beherrscht, ...)
- Herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston
- Ausschimpfen vor anderen
- Abweisung
(Ich möchte nicht mit dir reden, Ich kann dir nicht verzeihen, Das musst du schon besser können, ...)
- Einschließen in einem Raum
- Das Wort verbieten
- Keine Empathie, kein Trost

4.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch muss nicht immer körperlicher Art sein. Um in diesem Bereich einen besseren Überblick aufzuzeigen welche Übergriffe oder Taten ebenfalls in den Bereich des sexuellen Missbrauchs fallen wurden diese nochmals unterteilt in Missbrauch ohne Berührung, Missbrauch durch körperliche Übergriffe und sexuelle Ausbeutung.

Wichtig ist das sexueller Missbrauch meist mit psychischem Missbrauch einhergeht, da die Täter sich durch Drohungen, Erpressung oder anderen psychischen Druckmitteln schützen und das Opfer so unter Kontrolle halten.

Dieser Bereich ist für unsere Einrichtungen sehr wichtig, da bereits Kinder ihre Sexualität entdecken. Gerade im Kindergartenalter entdecken Kinder kindliche Sexualität, Geschlechter und Geschlechterrollen und ihren eigenen Körper. In diesem Konzept wird später noch einmal auf diesen Entwicklungsschritt und die bekannten „Doktorspiele“ eingegangen. Denn wir müssen die Kinder vor Gewalt schützen und dennoch ihre Entwicklung altersgerecht begleiten.

4.3.1 Sexueller Missbrauch ohne Berührung

Sexueller Missbrauch muss nicht immer mit körperlichem Kontakt einhergehen. Auch der Zwang sich pornografische Inhalte oder Handlungen anzusehen oder an sich selbst ausüben zu müssen ist sexueller Missbrauch. Dabei muss kein körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer stattfinden. Hierzu sind Chaträume im Internet ein gutes Beispiel. Es besteht keine Möglichkeit des körperlichen Kontakts zwischen den Chatpartnern, dennoch ist sexueller Missbrauch möglich.

4.3.2 Sexueller Missbrauch durch körperliche Übergriffe

Körperliche Übergriffe in Bezug auf sexuellen Missbrauch sind nicht nur der sexuelle Akt an sich oder die Penetration. Bereits das Berühren oder Streicheln kann übergriffig sein.

Diese Übergriffe sind meist nur möglich, wenn sich der Täter in einem geschützten Umfeld sicher fühlt. Denn für körperlichen sexuellen Missbrauch werden geschützte Orte und eine gewisse Macht benötigt. Dieses Umfeld darf in einer pädagogischen Einrichtung nicht zu finden sein.

In diesem Bereich ist klar auszugrenzen, wenn Kinder ihren eigenen Körper und kindliche Sexualität entdecken. Hierbei müssen sie von den Erwachsenen begleitet werden und Möglichkeiten und Raum erhalten dies zu tun. Wichtig ist es dann Übergriffe auf andere Kinder zu verhindern. Dazu benötigt die Einrichtung eine klare Linie in Bezug auf kindliche Sexualität.

4.3.3 Sexuelle Ausbeutung

Dieser Bereich des sexuellen Missbrauches ist für die Kinder nicht immer greifbar. Denn auch wenn Zwangsprostitution ebenfalls in diesen Bereich fällt, sind Kinder viel häufiger von anderen Arten der Ausbeutung betroffen. So dienen oft Fotos von nackten Kindern als Pornographie für Pädophile. Und dies ist der Bereich, der vor allem unsere Arbeit in den Einrichtungen betrifft. Wir müssen die uns anvertrauten Kinder davor schützen, auch unwissend, ausgebeutet zu werden. Hierzu sind in den Einrichtungen bestimmte Vorkehrungen zu treffen, zum Beispiel das Besprechen von guten und schlechten Geheimnissen, von Nähe und Distanz, vom eigenen Körper und dem Recht „Nein“ zu sagen. Außerdem muss das Selbstwertgefühl der Kinder gesteigert werden.

Sollten jedoch Anzeichen darauf hindeuten, dass dem Kind im familiären Kreis oder Umkreis sexuelle Ausbeutung widerfährt, sind wird sofort genötigt zu handeln.

4.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet immer das Kinder in wichtigen Bereichen ihres Lebens und ihrer Entwicklung nicht ausreichend versorgt oder gefördert werden. Dies trifft auf Kinder mit normaler Entwicklung zu, ist aber vielleicht noch entscheidender für Kinder mit drohender oder bestehender Behinderung.

4.4.1 körperliche Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung ist nicht immer, aber häufig schnell zu erkennen. Die Kinder haben mangelnde Körperhygiene, riechen unangenehm nach Urin, Kot oder ungewaschen. Die Haare sind ungepflegt, ungewaschen oder nicht gekämmt, Zähne lassen mangelnde Mundpflege vermuten, die Finger- und

Fußnägel sind nicht geschnitten und schmutzig. Kleidung ist über längere Zeit dieselbe, schmutzig und oft nicht in der richtigen Größe vorhanden. All dies können Anzeichen für körperliche Vernachlässigung sein. Hierbei gilt vor allem der Zeitraum zu beachten, denn eine körperliche Vernachlässigung hat keine Dauer von ein paar Tagen oder einer Woche, sondern zieht sich über einen weitaus längeren Zeitraum hin.

4.4.2 seelische Vernachlässigung

Seelische Vernachlässigung lässt sich weitaus schwerer erkennen, da keine äußeren Anzeichen auf den Blick vorhanden sind. Oft kommt es hier auch zu Überschneidungen. Beispielsweise werden Kinder mit Spielsachen überschüttet und verwöhnt, erhalten aber keine Zuneigung und werden nicht wahrgenommen.

Auch hier ist wichtig zu beachten, dass seelische Vernachlässigung über einen längeren Zeitraum sattfinden muss. Ein gestresster Elternteil, welche in einer Situation nicht „richtig“ handelt vernachlässigt nicht gleich sein Kind. Kommen solche Situationen jedoch häufiger vor oder berichten Kinder häufiger darüber, dann sollte man etwas genauer hinsehen. Oft verändert sich bei seelischer Vernachlässigung das Verhalten des Kindes oder ist bereits auffällig.

Auch diese Auflistung ist keineswegs vollständig und soll nur zur Orientierung dienen.

Arten von seelischer Vernachlässigung:

- zu wenige Aufmerksamkeit
- Liebesentzug
- Gefühlskälte bis hin zu Feindseligkeit
- Fehlende soziale Kontakte
- Nicht altersentsprechende Beaufsichtigung
- Kein Schutz vor Gefahren jeglicher Art

5. Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann sich auf jegliche erdenklichen Arten zeigen. Für uns als Fachpersonal gilt es deshalb, genau beobachten und hinsehen, ein Gespür für die Kinder und ihre Befindlichkeiten entwickeln und ihnen einen sicheren Raum zu geben, in dem sie sich wohl und sicher fühlen und den Mut finden können ihre Sorgen zu äußern.

Folgende Anzeichen kann es in Fällen von Kindeswohlgefährdung geben. Wichtig ist auch hier (bis auf Ausnahmen), die Häufigkeit und die Ausmaße der Anzeichen sind ausschlaggebend.

- Körperliche Anzeichen
 - Blaue Flecken
 - Wunden
 - Gestauchte oder gebrochene Knochen
 - Ausschläge (z.B. im Windenbereich)
 - Bauchschmerzen, Kopfschmerzen
 - Sich nicht berühren lassen wollen/können

- Äußerliche Anzeichen
 - Ungewaschene Kleidung
 - Zu kleine oder zu große Kleidung
 - Kaputte Zähne, mangelnde Zahnhygiene
 - Unangenehmer Geruch des Kindes
 - Ungewaschene und ungepflegte Haare
 - Volle oder überquellende Windeln
 - Ungepflegte Nägel, schmutzige Finger und Füße
 - Fehlen von Brotzeit oder Getränk

- Verhaltensauffälligkeiten
 - Rückzug aus der Gemeinschaft
 - Verweigerung von Sprache
 - Verweigerung von Essen oder Trinken
 - Zusammenzucken bei rückartigen Bewegungen des Gegenübers
 - Zurückziehen in eine Phantasiewelt
 - Einnässen bei bereits „trockenen“ Kindern
 - Aggressives Verhalten
 - Lern- und Leistungsschwächen, Konzentrationsschwäche
 - Neu auftretende Sprachstörungen
 - Nägelkauen
 - Entwickeln von Ticks
 - Starke Anhänglichkeit
 - Sich nicht berühren lassen können/wollen (z.B. beim Anziehen helfen)
 - Sichtliche Angst vor bestimmten Personen
 - Sexualisiertes Verhalten
 - Häufiges Weinen ohne ersichtlichen Grund

6. Risikoanalyse

6.1 Räumlichkeiten

Das Kinderhaus Schatzinsel ist ein relativ neuer Bau aus dem Jahr 2014. Daher sind bereits einige Vorkehrungen getroffen, welche Risiken im Bereich der Kindeswohlgefährdung abwenden können. Im Gesamteindruck ist das Kinderhaus sehr offen und großzügig gestaltet, es gibt viel Glas weitläufige Räumlichkeiten.

So haben die Türen zu den Krippengruppenräumen eingebaute Scheiben, durch die jederzeit der Einblick in die Räume möglich ist. Weiter sind auch zwischen einzelnen Räumen Verbindungstüren, so dass sich niemand ständig unbeobachtet fühlen kann. Im Kindergarten gibt es zwar keine Glasscheiben in den Türen, jedoch sind auch hier die Verbindungstüren zwischen manchen Räumen gegeben und die meiste Zeit über stehen aufgrund des halboffenen Konzepts die Türen offen.

In den einzelnen Gruppenräumen haben die Kinder die Möglichkeit in verschiedenen Themenecken zu spielen und können sich auch mal zurückziehen, jedoch besteht für das Personal immer die Möglichkeit diese Bereiche einzusehen, wenn dies nötig oder gewollt ist.

Die Toiletten der Kinder sind durch Trennwände aufgeteilt und ermöglichen auch für das Personal keinen direkten Einblick. Nur wenn man direkt an der Trennwand steht und darüber schaut, hat man als Erwachsener die Möglichkeit hineinzusehen. In diesem Fall wird man

aber auch von dem Kind in der Toilette gesehen. Es kann also keine heimliche Beobachtung stattfinden.

Der Wickeltisch im Kindergartenbereich steht aus Platzgründen im Flur vor der Toilette. Da dieser vor einem Fenster steht und in einem öffentlichen Bereich, ist es hier notwendig Vorkehrungen zu treffen, um die Wickelkinder vor den Blicken Anderer zu schützen, beispielsweise durch den Sichtschutz am Fenster.

Das Bad in der Krippe ist etwas offener gestaltet. Da hier öfter Kinder gewickelt werden müssen, nimmt der Wickeltisch den meisten Platz im Bad ein. Beim Wickeln steht immer die Türe offen. Die Toiletten sind nicht komplett abgetrennt vom Rest des Bades, da die Kinder während der Sauberkeitserziehung noch Unterstützung des Personals benötigen. Hier ist besonders darauf zu achten, die schmale Grenze zwischen Aufsicht und Hilfe und Privatsphäre einzuhalten.

Der Vorschulraum, in welchem oft in Kleingruppen gearbeitet wird, ist auf zwei Seiten voll verglast, so dass auch hier immer gesehen werden kann welche Angebote stattfinden.

In den Fluren, welche in der teiloffenen Zeit zum Spielen genutzt werden, sind die Spielbereiche klar abgegrenzt. Kinder können dort spielen und sich, auch wenn sie möchten zurückziehen, beispielsweise in der Lesecke. Diese ist kuschelig hinter Vorhängen versteckt, lässt aber Durchblick durch Treppenspalten, Regale und Vorhangschlitze zu.

Auch im Garten haben die Kinder Möglichkeiten sich zurückzuziehen und mal für sich zu sein. Aber auch hier besteht immer die Möglichkeit kurz einen Blick auf das Spiel der Kinder zu werfen, ohne zu stören.

Da das Spiel der Kinder immer beobachtet werden kann, wenn nötig, so kann auch jede Interaktion zwischen Kindern und PädagogInnen beobachtet werden. Nicht nur intern ist dies möglich. Durch die großen Fenster im Haus ist auch der Blick von außen gut. Daher gilt es die Kinder in gewissen Situationen vor den Blicken von Außenstehenden Schützen, beispielsweise durch geschlossene Vorhänge beim Umziehen oder Toilettengang.

6.2 Risikofaktoren zwischen Kindern

Auch wenn man im ersten Augenblick bei Kindeswohlgefährdung an übergriffiges Verhalten von einem Erwachsenen gegenüber einem Kind denkt, so gibt es dieses Verhalten auch unter Kindern.

Meist sind diese Situationen gut zu beobachten, da Kinder sich nicht immer bewusst sind, dass sie etwas Schlechtes tun. Aber es gibt auch Situationen in denen Kinder ihr

Verhalten bewusst verstecken oder sich für Übergriffe aus dem Blickfeld der Eltern zurückziehen.

Dies kommt zum Beispiel häufig bei den sogenannten Doktorspielchen vor. Dafür ziehen sich Kinder oft in geschützte Bereiche zurück. Hier gilt es mit gewissem Abstand zu beobachten und festzustellen, ob alle Beteiligten mit den Vorgängen einverstanden sind und einzuschreiten bevor es übergriffig wird.

Aber es gibt natürlich auch andere Situationen in denen Kinder andere Kinder gefährden, beispielsweise:

- Mutproben
- Aggressives Verhalten (körperlich wie psychisch)
- Drangsalieren, Mobbing
- Rassistische Äußerungen
- Ausgrenzung
- Sexuelle Übergriffe
- Einsperren
- Fixieren

Beobachten Sie eine Situation, in der Sie einen Übergriff unter Kindern bemerken schreiten Sie sofort ein. Für das betroffene Kind muss schnell und klar erkennbar sein:

- Dieses Verhalten war nicht in Ordnung.
- Es kommt jemand der mich unterstützt.
- Ich kann auf die Hilfe und Unterstützung der Erwachsenen vertrauen.
- Ich bin nicht allein gelassen.

Die Situation muss schnell aufgelöst werden und im Nachgang mit den beteiligten Kindern besprochen werden. Wichtig ist hier, dass ein Gespräch dazu zu einem späteren Zeitpunkt in der Gesamtgruppe oft nicht die eindeutige Wirkung auf die Täterpersonen hat. Außerdem dürfen auch diese Kinder nicht vor anderen bloßgestellt werden. Besprechen Sie den Vorfall zuerst mit den betroffenen Kindern, wenn gewollt später mit der Gesamtgruppe, aber nur im Allgemeinen.

Bei schwerwiegenden Fällen müssen auch die Leitung, die Bereichsleitung, die Eltern und gegebenenfalls die Kindertagesstättenaufsicht Fürstenfeldbruck informiert werden.

Meldepflicht besteht hier nach §47 SBG VIII an die Aufsichtsbehörde im Landratsamt FFB, siehe Ablaufplan unter Punkt 8.3

Risikofaktoren für Übergriffe unter Kindern können sein:

- Belastete Familiensituation
- Stress
- Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen
- Wahrnehmungsstörungen
- Schlechte Vorbilder (Rassismus, Verschwörungstheorien, ...)
- Religiöse Hintergründe
- Eigene Erfahrungen mit Übergriffen
- Zu wenig Aufmerksamkeit
- Zu wenig Aufsicht
- Keine erkennbaren Regeln für den Umgang miteinander

6.3 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen

Wie können sich Risikofaktoren zwischen Erwachsenen negativ auf das Kindeswohl auswirken? Ganz einfach, die Kinder erleben uns in unserem Handeln und als Vorbilder, sie nehmen es oft als festgelegt und richtig was wir tun. Sie kopieren uns und unsere Handlungen.

So wie wir uns gegenüber anderen verhalten, so verhalten sich oft auch die Kinder gegenüber anderen.

Und wenn wir Gewalt jeglicher Art als Mittel einsetzen, so werden dies auch die Kinder tun.

Aber nicht nur die Vorbildposition spielt in diesem Bereich eine große Rolle.

Gibt es im Team keine gemeinsame Teamkultur, kein vertrauensvolles miteinander arbeiten, so erhöht sich das Risiko auf Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern.

Risikofaktoren unter Erwachsenen können also beispielsweise sein:

- Belastete Beziehungen
- Keine Vertrauensbasis
- Schlechte Teamkultur
- Stress
- Rassismus
- Psychische Erkrankungen oder Vorbelastungen
- Unaufgearbeitete Traumata

Erkennen Sie Risikofaktoren im Team oder auch in der Zusammenarbeit mit externen Partnern oder Eltern, wenden Sie sich bitte an die Kinderhausleitung oder die Bereichsleitung.

Meldepflicht besteht hier nach §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde im Landratsamt FFB, siehe Ablaufplan unter Punkt 8.3

6.4 Risikofaktoren zwischen PädagogInnen und Kind

In diesem Bereich gilt es besonders gut hinzusehen, denn Täter suchen sich oft gezielt Einrichtungen und Teams aus, in denen sie unauffällig bleiben oder zumindest weitgehend davonkommen.

Um in diesem Bereich die Risikofaktoren gering zu halten, gilt es vor allem einen offenen und vertrauensvollen Umgang im Team zu pflegen. So können nicht geduldete Verhaltensweisen offen angesprochen werden und es kann gemeinsam an einem Verhaltenskodex und einer Teamkultur gearbeitet werden.

Risikofaktoren, welche Übergriffe jeglicher Art von PädagogInnen gegenüber Kindern begünstigen können unter anderem sein:

- Schlechte bauliche Voraussetzungen
- Wenig gemeinsames Arbeiten
- Eigenbrötlerei
- Häufige Kleingruppen- oder Einzelarbeit
- Hoher Stressfaktor
- Zu wenig Personal
- Kein Vertrauen untereinander
- Schlechte Teamkultur
- Kein offenes oder teiloffenes Arbeiten

Sollten Sie als Kollegin übergriffiges Verhalten feststellen sprechen Sie die Kollegin oder den Kollegen direkt darauf an. Geben Sie weiter was Ihnen aufgefallen ist und warum Sie

das für nicht in Ordnung empfinden. Dies soll keine Anklage sein, sondern ein Feedback an das Verhalten ihrer Kollegen und Kolleginnen.

Sollten Sie in eine Situation kommen, in der Sie die betroffene Person nicht direkt ansprechen möchten, wenden Sie sich bitte immer sofort an ihre Kinderhausleitung oder die Bereichsleitung.

Sollte ein Kind in einer sehr misslichen oder gefährlichen Situation sein sind Sie verpflichtet sofort einzuschreiten.

Meldepflicht besteht hier nach §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde im Landratsamt FFB, siehe Ablaufplan unter Punkt 8.3

6.5 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kind

Dieser Risikobereich ist wohl am schwersten für uns innerhalb der Einrichtung zu erkennen, da die meiste Interaktion zwischen einem Kind und seinen Eltern im eigenen Zuhause stattfindet.

Weiter gilt hier zu beachten, dass TäterInnen, welche Gewalt gegenüber Kindern bewusst ausüben es vermeiden werden dies unter den Augen von Zeugen zu tun.

Wir sind in diesem Bereich also auf unsere Beobachtungen in der Interaktion zwischen Eltern und Kind, dem Verhalten von Eltern uns gegenüber und dem Verhalten oder gewissen Verhaltensänderungen des Kindes angewiesen. Immer wieder kommt es auch vor, dass sich ein Kind einer Person anvertraut, wenn die Beziehung es zulässt.

Natürlich sind nicht alle Gefährdungen im häuslichen Bereich Vorsatz. In den allermeisten Fällen von Kindeswohlgefährdung gibt es andere Gründe. Diese könnten unter anderem sein:

- Überforderung der Eltern
- Finanzielle Notlage
- Wohnsituation
- Physische oder psychische Erkrankung der Eltern/eines Elternteils
- Trennung der Eltern
- Belastete Beziehung der Eltern (Gewalt, emotionaler Druck, viel Streit, ...)

Sollten Sie in der Beziehung zwischen Eltern und Kind oder im Verhalten des Kindes Probleme erkenne, so sprechen Sie zuerst mit einer Kollegin und dann mit den Eltern. Dies ist immer der erste Schritt.

Die Information der Eltern darf nur dann ausgelassen werden, bzw. verspätet stattfinden, wenn das Kinderwohl des Kindes in einer schwerwiegenden Art bedroht ist, so dass eine Rückkehr zu den Eltern geprüft werden muss.

Hierbei ist immer sofort das Jugendamt einzuschalten.

Meldepflicht besteht hier an das zuständige Jugendamt nach § 8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt, siehe Ablaufplan unter Punkt 8.3

7. Präventionskonzept

7.1 Kinder

7.1.1 Kinderrechte

Wir achten die Rechte der Kinder. Es gilt also, jedes Kind hat das Recht ...

- ... auf alle Dinge, die es zum Leben braucht. Dazu gehören zum Beispiel Essen und Trinken oder eine ärztliche Behandlung. Auch zur Schule gehen zu dürfen ist ein Kinderrecht.
- ... auf Spiel und Freizeit.
- ... gesund, umsorgt und vor Gewalt geschützt aufzuwachsen.

- ... bei seinen Eltern zu wohnen oder, sollten die Eltern getrennt leben, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. (Diese Recht ist dann eingeschränkt, wenn das Kindeswohl dort gefährdet ist.)
- ... sich eine eigene Meinung zu bilden und sich für diese einzusetzen.

Alle Kinder haben die gleichen Recht und kein Kind darf benachteiligt werden oder schlechter behandelt werden als andere Kinder, unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder körperlicher Beeinträchtigung.

Bei Fragen, welche die Kinder direkt betreffen muss, die Meinung des Kindes angehört und berücksichtigt werden.

7.1.2 Partizipation

Partizipation bedeutet, dass die Kinder nach ihren Möglichkeiten dem Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen, welche sie direkt betreffen beteiligt werden.

Dies kann bei kleineren Entscheidungen im direkten Kontakt mit dem Kind stattfinden, indem es einfach gefragt wird. Beispielsweise in der Wickelsituation oder beim Anziehen.

Aber auch bei größeren Entscheidungen sollen die Kinder lernen das ihre Wünsche und Entscheidungen einen Wert haben und sie selbst etwas beitragen können.

So finden bereits heute in den Einrichtungen Abstimmungen statt bei denen die Kinder selbst wählen welche Laterne sie gestalten wollen, welchen Ausflug sie machen möchten oder welches Lied im Morgenkreis gesungen wird.

Besonders wichtig, damit das Kind auch nachhaltig lernt, dass seine Entscheidungen etwas wert sind und ernst genommen werden, ist es diese Entscheidungen dann auch so zu akzeptieren und umzusetzen. Denn nur dadurch erwerben die Kinder das Selbstbewusstsein ihre Meinung zu äußern und auch dahinter zu stehen.

Und auch wenn es uns Erwachsenen oft schwerfällt, müssen wir in diesem Zuge ein „Nein“ eines Kindes ebenso annehmen wie das eines Erwachsenen. Denn auch Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen.

7.1.3 Integration

Alle Integrationskinder in unseren Einrichtungen erhalten die gleiche Behandlung, die gleichen Rechte und müssen den gleichen Regeln folgen wie alle anderen Kinder.

Natürlich haben die Integrationskinder aufgrund ihrer bestehenden Behinderung, einer drohenden Behinderung oder anderen Merkmalen einen besonderen Status und bekommen etwas mehr Unterstützung in ihrer Entwicklung, da sie diese dringen benötigen.

Für alle anderen Bereiche in unseren Kinderhäusern gilt jedoch, die Integrationskinder sind den anderen Kindern absolut gleichgestellt.

Im Sinne des Kinderschutzes gilt für das Personal in Bezug auf die Integrationskinder noch öfter ein Auge zu werfen, denn durch ihre Beeinträchtigungen können sie eventuell schneller Opfer werden oder durch gewisse Verhaltensauffälligkeiten eher Täter. Um Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung besser zu schützen, vor sich selbst und vor anderen gilt es solche Situationen besonders im Blick zu haben.

Bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten oder hohem Aggressionspotenzial gilt es hier die anderen Kinder vor Übergriffen zu schützen.

7.1.4 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik im Elementarbereich meint vor allem das Entdecken und Kennenlernen des eigenen Körpers, das Entdecken der Unterschiede zwischen den Geschlechtern und auch das Herausfinden von Geschlechterrollen und allem was dazu gehört.

Im Krippenbereich haben die Kinder meist noch sehr wenig Interesse an ihrem eigenen Körper, da sie sich erst mal in ihrer Umwelt zurechtfinden und täglich neue Dinge und Fertigkeiten lernen.

Natürlich kann es auch hier vorkommen das Kinder an ihren Geschlechtsteilen spielen, dies hat jedoch häufig einfach den Hintergrund das sie feststellen was zu ihrem Körper gehört.

Der auch sehr bekannte Griff in den Ausschnitt hat in diesem Alter auch noch keinen sexuellen Hintergrund. Die Brust wird entweder noch als Ort der Nahrungsaufnahme gesehen oder sie schafft Sicherheit, den Säuglinge und kleine Kinder werden häufig an der Brust der Mutter getragen.

Um den professionellen Abstand zu wahren, nehmen sie die Hand des Kindes aus dem Ausschnitt und sagen sie ihm ruhig sie möchten das nicht. Oft finden Kinder dann einen anderen Weg sich Sicherheit zu verschaffen.

Im Kindergarten nimmt das Ganze dann andere Formen an. Kinder entdecken ihren Körper, was sie damit machen können, ihre Ausscheidungen und das sich manche Dinge gut und andere schlecht anfühlen. Sie stellen fest, dass es unterschiedliche Geschlechter gibt, und möchten diese auch erkunden. Hier müssen für die Kinder klare Regeln festgelegt werden. Denn nicht alles was ich erforschen will oder was mir gefällt möchte auch mein Gegenüber.

Dafür legen wir beispielsweise folgende Regeln fest:

- Jedes Kind darf entscheiden, wo es berührt wird.
- Jedes Kind darf entscheiden was es berührt.
- Ein Nein ist ein Nein.
- Bei Doktorspielen bleibt die Unterhose an.
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt, nicht in den Po, ich in die Scheide, nicht in Nasen- oder Ohrlöcher.

Kinder haben das Recht ihren Körper zu entdecken, jedoch steht immer der Schutz aller im Vordergrund. Wir geben den Kindern also zu verstehen, dass nicht immer und überall der richtige Ort ist sich zu entdecken. Wenn nötig sprechen wir mit den Eltern und versuchen gemeinsam Räume zu schaffen.

Wir begleiten die Kinder in ihrer gesamten Entwicklung, also auch in ihrer kindlichen Sexualentwicklung. Dabei ist es wichtig immer die richtigen Wörter zu verwenden, damit alles klar und richtig benannt ist. Denn gerade Täter aus dem Bereich der sexuellen Gewalt verwenden oft Verniedlichungen oder Spitznamen, um keine Anhaltspunkte für ihre Vergehen zu geben.

Weiter können Kinder durch die Verwendung der fachlich richtigen Namen auch klar kommunizieren, wenn sie beispielsweise Schmerzen haben, ohne falsch verstanden zu werden.

Wir benennen also klar den Penis, die Scheide, die Brust und die Brustwarzen.

7.1.5 Beschwerdemanagement

Kinder haben das Recht ihr Missfallen und ihre Beschwerden, ihre Wünsche und Anliegen offen zu äußern. Da ihnen aufgrund ihrer fehlenden Fähigkeit zu schreiben nur die mündliche Beschwerde bleibt, ist es besonders wichtig für die Kinder eine Atmosphäre zu schaffen in der sie sich trauen etwas zu äußern und in der ihre Äußerungen ernst genommen werden.

Damit Kinder Selbstsicherheit und Selbstvertrauen entwickeln können müssen wir sie erkennen lassen, dass sie gewisse Dinge selbst entscheiden und beeinflussen können. Sie sollen lernen ihre eigene Meinung zu vertreten und dafür einzustehen.

Unsere Aufgabe ist es dann diese Meinung oder Beschwerde anzunehmen und, im besten Falle gemeinsam mit dem Kind, eine Lösung oder einen Kompromiss zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss dem Kind jedoch auf jeden Fall kommuniziert werden, dass sein Anliegen ernst genommen wird.

Damit Kinder sich trauen Beschwerden, Meinungen und Anliegen zu äußern brauchen sie ein Vertrauensverhältnis zu jemandem, also ein Umfeld in dem sie sich ernst genommen und sicher fühlen. Es ist unsere Aufgabe so ein Umfeld für die Kinder zu schaffen.

Für Kinder im Krippenalter ist es noch viel schwieriger Beschwerden oder Anliegen zu äußern, da ihnen oft auch noch der Wortschatz und die Fähigkeit fehlt sich verständlich auszudrücken. Dennoch können Sie ihren Unmut, ihre Verweigerung und meist auch schon ein „Nein“ klar zeigen. Unsere Aufgabe ist es dann dies zu akzeptieren und mit den Kindern ins „Gespräch“ bzw. in den Austausch zu gehen. Bleibt es beim „Nein“ müssen auch wir als Erwachsenen dies in gewissen Situationen akzeptieren.

7.2 Erwachsene

7.2.1 Verhaltenskodex (Verhaltensampel)

Bevor Verhaltensweisen und Regeln im Umgang mit Kindern festgelegt werden, soll durch eine Verhaltensampel festgelegt werden welches Verhalten wie einzuordnen ist.

Die Verhaltensampel

GRENZÜBERTRITTE

Dieses Verhalten ist **IMMER** falsch!

Es besteht Meldepflicht an das Jugendamt.

Wichtig ist, dass das gesamte Team klar Stellung bezieht und verhindert wird, dass solch ein Verhalten nochmals passiert. Solch ein Verhalten wird sofort unterbunden!

GRENZVERLETZUNGEN

Dieses Verhalten kann unbewusst und unabsichtlich passieren.

Solche Verhaltensweisen müssen im Team und gegebenenfalls mit den Eltern besprochen werden.

Solch ein Verhalten muss besprochen und Bedingungen welche dieses Verhalten begünstigen beseitigt werden.

KORREKTES VERHALTEN

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig.

Dies bedeutet nicht das es den Kindern immer gefällt. Sie dürfen dies auch äußern, jedoch ist nichts falsch an diesem Verhalten und wir müssen es ihnen erklären.

So wollen wir miteinander umgehen.

Folgendermaßen können Verhaltensweisen in diese drei Bereiche eingeteilt werden.

Grenzübertritte (rot)

In diesen Bereich fallen körperliche, sexuelle und psychische Grenzübertritte, wie beispielsweise anspucken, schubsen, fixieren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, küssen, Angst machen, diskriminieren, bloßstellen oder ignorieren. Dies alles sind nur wenige Beispiele. Aber auch Verletzungen der Privat- oder Intimsphäre wie das ungewollte Umziehen vor anderen oder das Stellen von Fotos ins Internet gehören in diesen Bereich. Ebenso pädagogisches Fehlverhalten wie Strafen, bewusst Verletzung der Aufsichtspflicht oder Filme mit grenzüberschreitenden Inhalten.

Grenzverletzungen (gelb)

In diese Sparte fallen Verhaltensweisen, die unabsichtlich und unbewusst stattfinden. Auch wenn diese grundsätzlich nicht richtig sind, so stellen sie beim richtigen Umgang mit der Grenzverletzung und einer Reflexion noch keine direkte Meldepflicht dar.

Hierzu gehören Grenzverletzungen im Bereich der Kommunikation, etwas anschnauzen, auslachen, Ironie oder Sarkasmus oder das Kind nicht ausreden lassen. Auch Grenzen im Beziehungsverhalten können überschritten werden, etwa wenn Regeln willkürlich geändert werden, man lügt oder sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern in die Kleingruppenarbeit zurückzieht. Auch die Intimität des Toilettengangs nicht wahren oder ungefragt so wickeln gehören in den gelben Bereich der Verhaltensampel. Hier wird die Intim- und Privatsphäre des Kindes verletzt.

Und natürlich gibt es auch in diesem Bereich pädagogischen Fehlverhalten wie Regellosigkeit, autoritäres Auftreten oder das Überfordern von Kindern.

Korrektes Verhalten (grün)

Wie bereits beschrieben fallen in diesen Bereich Verhaltensweisen, die absolut fachlich und pädagogisch korrekt sind. Diese müssen den Kindern nicht immer gefallen, da sie oft mit Regeln und dem Leben in der Gesellschaft zu tun haben. Kinder werden durch diese Verhaltensweisen also gefordert und gefördert, was für sie oft mit Arbeit verbunden ist.

In diese Sparte fallen also unter anderem das Setzen und Einhalten von Grenzen, das Bestärken der Kinder durch Lob und Wertschätzung, eine positive Grundhaltung wie etwas ein positives Menschenbild, sich auf Augenhöhe der Kinder zu begeben, verlässliche Strukturen zu schaffen und die Kinder altersgerecht anzuleiten und zu Führen.

Auch die Hilfe zur Selbsthilfe, also die Anleitung und Unterstützung etwas selbst zu schaffen und emotionale Nähe finden in diesem Bereich Platz.

Und natürlich die Vermittlung und Beachtung von Grundwerten in unserer Gesellschaft. Dazu zählen unter anderem Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Fairness, Gerechtigkeit und Selbstreflexion.

Um die Verhaltensweisen immer wieder zu reflektieren, bietet es sich an diese Verhaltensampel für alles sichtbar im Gruppenraum aufzuhängen. Auch für die Kinder könnte eine Verhaltensampel gebastelt werden und Verhaltensweisen in der Gruppe besprochen werden. So entsteht auch hier eine Wahrnehmung für den Umgang miteinander in der Gruppe.

Da die Verhaltensampel in der gesamten Einrichtung gilt und gerade im gelben Bereich Verhaltensweisen einem selbst oft nicht auffallen ist es angebracht immer wieder in Teamsitzung gemeinsam hinzusehen, sich auszutauschen und zu reflektieren. Nur so kann die Ampel eine nachhaltige Wirkung auf das Team haben.

In unseren Teams wird ein Verhaltenskodex festgelegt. Dieser wird von jedem Team individuell erarbeitet und festgeschrieben. Da sich der Verhaltenskodex immer wieder verändern kann und auf die Teams speziell abgestimmt ist, ist er kein fester Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Der Verhaltenskodex soll für alle Teammitglieder zugänglich sein, beispielsweise durch Aushang in den Gruppen oder dem Teamzimmer.

Inhaltlich soll sich der Verhaltenskodex an der Verhaltensampel orientieren und beispielsweise festhalten wie viel Nähe zum Kind erlaubt ist, welche Regeln im Umgang miteinander gelten, welche Regeln, gerade in risikoreichen Situationen zu beachten sind, wie Partizipation geschehen kann und wie die Grenzen der Kinder respektiert werden.

7.2.2 Neueinstellungen

MitarbeiterInnen die neu in unseren Kinderhäuser beginnen werden alle vorhandenen Konzepte, auch dieses Schutzkonzept ausgehändigt und sie werden darauf hingewiesen, dass dies die Leitlinien sind, nach denen wir arbeiten und an die sich alle Mitarbeiter verbindlich zu halten haben.

Bereits vor Antritt hat jeder neue Mitarbeiter und jede neue Mitarbeiterin ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Weiter wird auch der Verhaltenskodex an die neuen MitarbeiterInnen ausgegeben.

Um eine gute und gesicherte Einarbeitung zu gewährleisten, führen wir die vom Träger vorgegebenen regelmäßigen Reflexions- und Feedbackgespräche bis hin zum Gespräch zum Ende der Probezeit.

So kann sichergestellt werden, dass jede/r neue MitarbeiterIn mit den gleichen Voraussetzungen in unseren Kinderhäusern beginnt und wir alle wichtigen Leitlinien weitergegeben und deren Umsetzung überprüft haben.

7.2.3 Mitarbeiterentwicklung

Beim Thema Mitarbeiterentwicklung steht wohl als Erstes das Wort Fort- und Weiterbildungen im Raum. MitarbeiterInnen haben bei uns die Möglichkeit sich nach ihren Wünschen und Talenten weiterzubilden, dabei steht der Wahl der Fortbildungen nichts entgegen, solange sie der Weiterentwicklung der MitarbeiterInnen und deren Arbeit dienlich sind.

Aber nicht nur Fortbildungen für einzelne Mitarbeiter sind wichtig. Auch das Gesamtteam in seiner Weiterentwicklung zu begleiten, liegt uns sehr am Herzen. Hierfür eignen sich Teamfortbildungen zu speziellen Themen, aber auch Supervisionen oder Fortbildungen welche die Teamkultur und das Teamgefühl stärken.

Neben den Fortbildungen finden auch jährlich zwei Mitarbeitergespräch statt in den gemeinsam mit der Kinderhausleitung die vergangene Zeit reflektiert wird, Probleme und Anliegen Platz finden und gemeinsam Ziele und Wünsche für die Zukunft formuliert werden.

Und natürlich zählen zu diesem Punkt auch die Konzepttage in den Einrichtungen, an denen einrichtungsspezifisch an wichtigen Themen und auch an der Weiterentwicklung der Konzepte der Einrichtung gearbeitet wird.

7.2.4 Partizipation

Partizipation ist wichtig, nicht nur bei der Erziehung und Entwicklungsbegleitung der Kinder, sondern auch im Team. Nur wenn alle Mitarbeiter an der Entwicklung

und Gestaltung des Konzeptes, des Alltags und von Besonderheiten wie Elternabenden, Festen und Feiern mitwirken kann ein Gesamtkonstrukt entstehen, welches von allen mitgestaltet und mitgetragen wird.

Natürlich beschränkt sich die Partizipation der Mitarbeiter nicht nur auf die pädagogische Arbeit, auch fachlicher Austausch, Entscheidungen bezüglich Fort- und Weiterbildungen und die ehrliche und freie Meinungsäußerung im Allgemeinen sind uns wichtig.

Natürlich können nicht immer alle Meinungen berücksichtigt werden und es gibt auch Entscheidungen, die dem Träger einen Spielraum für Mitgestaltung der Mitarbeiter lassen, dennoch hat jeder das Recht seine Meinung frei zu äußern und Vorschläge oder Alternativen zu nennen.

Dies soll jedoch nicht nur in Teamsitzungen oder bei Besprechungen der Fall sein, auch im Alltag hat jede Meinung ihre Berechtigung und ein guter Austausch im guten Miteinander sollte gepflegt werden.

7.2.5 Beschwerdemanagement

In unseren Kinderhäusern und auch im gesamten Verein sollen alle Personen die Möglichkeit haben ihre Anliegen und Beschwerden frei von Vorurteilen und Ängsten äußern zu können. Wem sie sich anvertrauen ist dabei zweitrangig und auch auf welche Weise sie dies tun, ob persönlich, schriftlich im Offenen oder im Geheimen.

Wichtig ist dabei dass jede Beschwerde ernstgenommen und angenommen wird. Beschwerden sollen dabei immer schriftlich festgehalten werden, damit im Falle einer Häufung nachgewiesen werden kann das hier bereits mehrere Beschwerden vorliegen.

Es gibt nicht immer für jede Beschwerde oder jedes Anliegen eine Lösung, jedoch ist es wichtig das Vorgebrachte ernst zu nehmen und zu besprechen. Bestenfalls sollte gemeinsam eine Lösung gefunden werden oder eine Strategie entwickelt werden wie das Problem gelöst oder zumindest abgemildert werden kann. Sollte keine Lösung gefunden werden muss zumindest über das Thema gesprochen werden und ein Kompromiss könnte Abhilfe schaffen.

Beschwerden von Eltern werden ebenso ernst genommen wie die der Mitarbeiter. Dabei gilt zu beachten, dass auch hier die freie Wahl besteht an wen sich die Eltern wenden und in welcher Art und Weise. Auch Beschwerden von Eltern sollten dokumentiert werden. Hier ist es wichtig, auch die Kinderhausleitung mit in Boot zu holen, um für Transparenz zu sorgen und eventuelle Häufungen aufzudecken.

Bitte bei Beschwerden auf das Prinzip des Vertrauens achten. Bis auf die Kinderhausleitung, die aus organisatorischen und verantwortlichen Gründen eventuell informiert werden sollte, geben Sie bitte keine Beschwerden weiter, die im Vertrauen an sie herangetragen worden sind.

7.2.6 Präventionsangebote für Eltern

Für die Eltern liegen in unseren Vorräumen und an unseren Infokästen verschiedenste Infomaterialien aus, mit denen sich die Eltern über Beratungsstellen, Angebote im Landkreis und der Stadt Puchheim und Veranstaltungen informieren können.

Auch in Entwicklungsgesprächen werden Eltern an Adressen oder Institutionen herangeführt, welche der Entwicklung ihres Kindes förderlich sein könnten. Es besteht auch immer die Möglichkeit bei den KollegInnen in den Gruppen anzufragen oder sich Rat zu holen.

Im Kinderhaus Schatzinsel findet für die Kinder das Programm „Papilio“ zur sozialen und emotionalen Förderung und Suchtprävention statt. In diesem Programm ist die Elternarbeit ein großer Punkt und so werden auch die Eltern hier sehr gut miteinbezogen, beispielsweise durch Elternabende, Infolyer oder Aushänge zum Projekt.

Weiter sind Elternabende zu bestimmten Themen geplant, beispielsweise Kinderschutz oder Vorschulentwicklung.

8. Interventionskonzept

8.1 Umgang mit Verdachtsmomenten

Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung jeglicher Art, gilt es zu handeln. Hierbei können Sie sich im Austausch mit einer Kollegin oder der Leitung oder Bereichsleitung an den Ablaufplänen orientieren.

Besonders wichtig ist hier die fachliche Dokumentation.

Gehen Sie Schritt für Schritt den Ablaufplan durch, dokumentieren Sie ordentlich, halten Sie sich an die Fakten aber hören Sie auch auf Ihr Bauchgefühl, dass in solchen Situationen oft hilfreich ist.

8.2 Umgang mit Risikosituationen

Eine Risikosituation unterscheidet sich deutlich von einem Verdachtsmoment, denn in einer Risikosituation gilt es sofort und entsprechend gründlich zu handeln. In diesen Situationen ist das Wohl des Kindes direkt gefährdet und vielleicht muss das Kind auch sofort vor dem Täter/den Tätern geschützt werden.

Hier gilt es sofort die Leitung und Bereichsleitung zu benachrichtigen und sich umgehend an das Jugendamt zu wenden.

Das Jugendamt kann solche Situationen sehr gut einschätzen und ist oft auch direkt zur Stelle.

Wichtig ist in diesen Situationen Ruhe zu bewahren und nicht überhastet und unüberlegt zu reagieren.

Bei Konfrontation mit dem Täter/den Tätern schützen Sie vor allem sich und das betroffene Kind. Gehen Sie nicht in den offenen Konflikt. Rufen Sie im Notfall die Polizei.

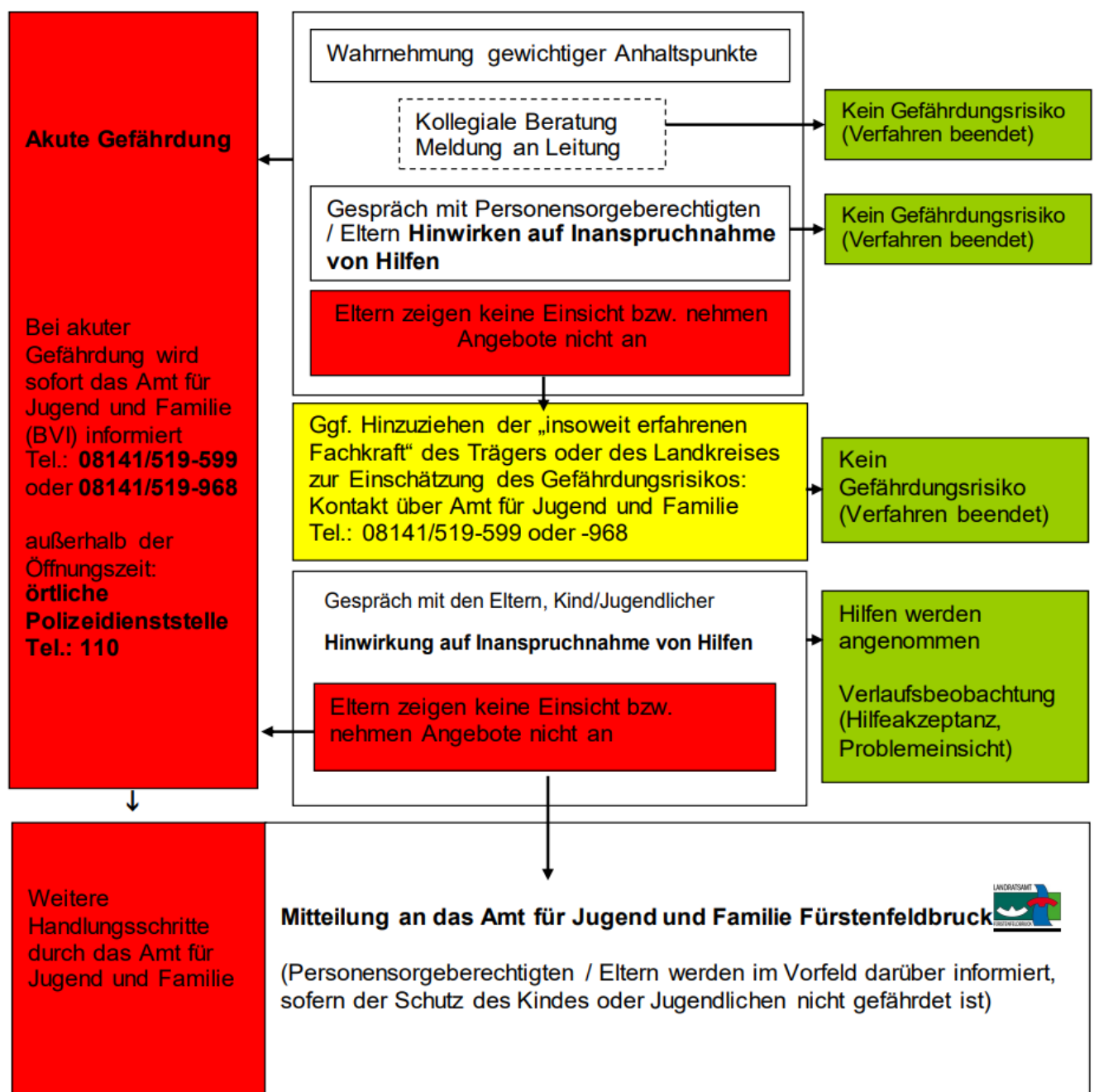
8.3 Ablaufpläne

Im Folgenden finden Sie Ablaufpläne des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im **häuslichen Umfeld** des betreuten Kindes nach § 8 a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



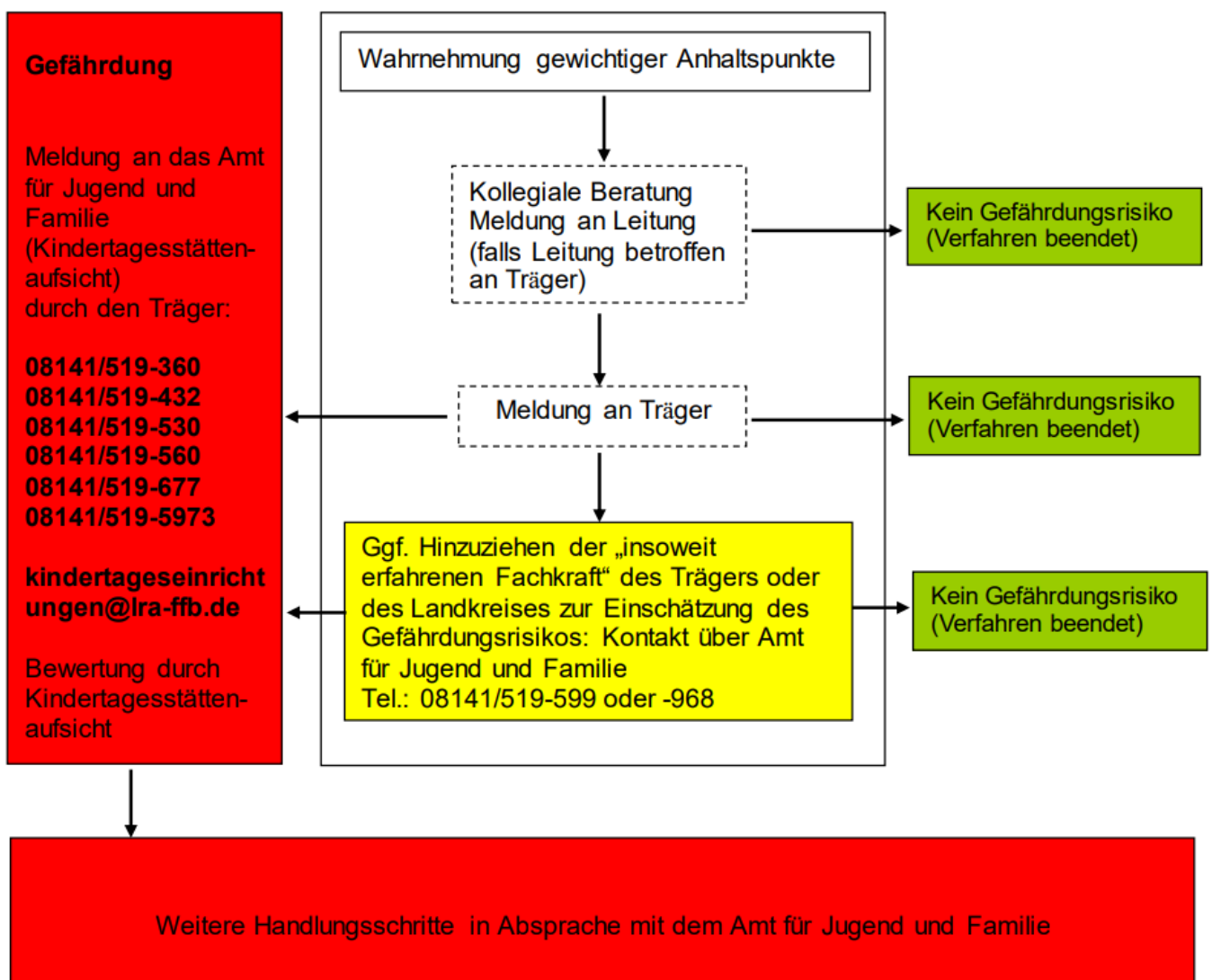
Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch **Beschäftigte** oder betreute **Kinder** nach § 47 SGB VIII

Wichtig:

1. lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

2. Information der Personensorgeberechtigten/Eltern aller beteiligten Kinder



8.4 Ansprechpartner

In erster Linie sind natürlich die direkte Kollegin oder der direkte Kollege der erste Ansprechpartner in Verdachtsfällen. Wenn dies nicht möglich ist, so wird sofort die Kinderhausleitung informiert. Diese informiert dann die Bereichsleitung.

Auf jeden Fall ist zu vermeiden das etwaige Verdachtsfälle im gesamten Team diskutiert werden. Dies widerspricht dem Datenschutz und führt auch zu einem Vertrauensverlust gegenüber dem Opfer.

Im weiteren Vorgehen wird die Geschäftsführung über den Vorfall informiert, natürlich anonym und es wird Hilfe von externen Stellen hinzugezogen.

9. Adressen und Anlaufstellen

Kreisjugendamt FFB

Meldungen bei Verdachtsfällen im häuslichen Umfeld, anonyme Anfragen oder Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

08141 – 519-599 oder 08141 – 519-968

Kindertagesstättenaufsicht FFB

Meldungen bei Kindeswohlgefährdung durch Beschäftigte oder betreute Kinder

08141 – 519 -360

-432

-530

-560

-677

-5973

kindertageseinrichtungen@lra-ffb.de

Zentrale Anlaufstelle des Amtes für Jugend und Familie

Im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str., 82256 Fürstenfeldbruck

08141 – 519 – 599 oder 08141 – 519 – 968

bvi@lra-ffb.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband FFB e.V.

Adenauerstr. 18, 82178 Puchheim

089 – 39293920

Gesellschaft für Jugend- und Familienhilfe e.V.

Auf der Lände 3, 82256 Fürstenfeldbruck

08141 – 5274610

info@gjfh.de

Erziehungsberatungsstelle FFB der Diakonie

Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung

08105 – 77856

Erziehungsberatungsstellen

08141 – 505960

Bullachstr. 27, 82256 Fürstenfeldbruck

Boschstr. 1, 82178 Puchheim

Rathausstr.13, 82194 Gröbenzell

AMYNA e.V.

Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Mariahilfplatz 9

81541 München

089 – 890 574 513 1

www.amyna.de

Fachambulanz für Suchterkrankungen

Hauptstr. 5, 82256 Fürstenfeldbruck

08141 – 3207 – 40

suchtambulanzffb@caritasmuenchen.de

Caritas Sozialpsychiatrischer Dienst FFB

Buchfinkenstr. 1, 82140 Olching

08142 – 48194

Weitere wichtige Telefonnummern:

Polizei	110
Notruf	112
Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 0 333
Elterntelefon	0800 111 0 550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 0800 111 0 222
Weißer Ring Opfer-Telefon	116 006

10. Dokumentation und Hilfsmittel

Dokumentation ist wichtig und dringend notwendig. Nutzen Sie angefügte Unterlagen dafür.

Im Folgenden den Wahrnehmungsbogen des Universitätsklinikum, auffindbar unter

<https://www.institut-ke.de/cms/upload/Material/Deutschland/Wahrnehmungsb->

Kinder_130924.pdf



Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz[©]

Version: Klein- und Vorschulkinder

Künster, Thurn, Fischer, Wucher, Kindler & Ziegenhain (2013)

Dieser Fragebogen dient dazu, systematisch mögliche Risiken und Gefährdungen in Familien zu erkennen, um ggf. möglichst frühzeitig und präventiv Unterstützung anbieten zu können.

Der Fragebogen wurde für Sie zum internen Gebrauch entwickelt. Er dient Ihnen beim Entscheidungsprozess, ob Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen werden. Weiterhin unterstützt er Sie bei der Vorbereitung eines Gesprächs und einer weitergehenden Beratung durch eine solche Fachkraft, da systematisch wichtige Aspekte im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gesammelt und auf einen Blick dargestellt werden.

Der Bogen dient nicht dazu, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung treffen Sie bitte in Absprache mit der für Sie zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft.

A. Angaben zum Kind und zur Familie

Code / Name des Kindes:

Geschlecht des Kindes:

männlich weiblich

Alter des Kindes (Jahre und Monate):

Das Kind lebt bei:

- leiblichen Eltern
 nur leiblicher Mutter
 nur leiblichem Vater
 Pflegefamilie
 Adoptivfamilie
 Kinderheim
 sonstiges (bitte beschreiben)
 weiß ich nicht

Das Kind wird zudem betreut von:

- leiblichem Vater
 leiblicher Mutter
 Stiefeltern bzw. neuem Partner
 Pflegefamilie
 Großeltern/anderen Verwandten
 Tagespflegestelle/Tagesmutter bzw. -eltern
 Kindertagesstätte/Kindergarten
 sonstiges (bitte beschreiben)
 weiß ich nicht

Leben im Haushalt Geschwister?

ja nein

Wenn ja, wieviele?

Alter?

B. Haben Sie Anhaltspunkte auf eine oder mehrere Formen von Kindesvernachlässigung, -misshandlung oder -missbrauch wahrgenommen?

Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz!

Definitionen und Beispiele finden Sie im Anhang des Fragebogens

	Aufgrund welcher Hinweise kommen Sie zu dieser Einschätzung? (kurze Stichworte)		nein	nicht bekannt
	ja			
1. Erzieherische Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. a) Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen (emotionale Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Ignorieren (emotionale Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. a) Ernährung (körperliche Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Hygiene (körperliche Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Obdach (körperliche Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Kleidung (körperliche Vernachlässigung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Unterlassene Aufsicht	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. a) Isolieren (emotionale Misshandlung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Terrorisieren (emotionale Misshandlung)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. a) Berührungsloser sexueller Missbrauch	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Sexueller Kontakt (sexueller Missbrauch)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Sexuelle Handlungen (sexueller Missbrauch)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Liegen folgende Belastungen in der Familie vor?

Bitte machen Sie in jeder Zeile ein Kreuz!

C.1 Soziale Belastungen in der Lebenssituation der Familie			
	ja	nein	nicht bekannt
Die Mutter ist sehr jung (bei der Geburt des Kindes ≤ 18 Jahre).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mutter hat mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20 .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mutter ist alleinerziehend und sozial isoliert (ankreuzen, wenn beides zutrifft).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Bezugsperson erlebt aktuell eine krisenhafte Trennung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt Hinweise auf Alkohol-/Drogenkonsum bei der Mutter oder deren Partner.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt Hinweise auf psychische Erkrankungen bei der Mutter oder deren Partner.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Familie lebt in Armut (unter dem Existenzminimum).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Familie ist sozial isoliert und bekommt wenig Unterstützung von außen (im Alltag sind kaum Kontaktpersonen verfügbar).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.2 Das Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen			
	ja	nein	nicht bekannt
Das Kind ist in seinem Verhalten im Vergleich zu Gleichaltrigen schwierig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind hat eine diagnostizierte Verhaltensauffälligkeit (z. B. ADS/ADHS).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind ist deutlich entwicklungsverzögert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind ist körperlich/geistig behindert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind hat eine chronische Erkrankung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.3 Beobachtbares Fürsorgeverhalten von Mutter/Vater gegenüber dem Kind			
Die Bezugsperson ...	ja	nein	nicht bekannt
reagiert ablehnend, genervt und uninteressiert auf die Anliegen des Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zeigt wenig Interesse oder Unterstützung an der Förderung des Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
äußert deutliche Überlastung und Probleme bei der Erziehung des Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
äußert sich überwiegend ablehnend und negativ über das Kind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
reagiert nicht oder mit Überforderung auf die Signale des Kindes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wirkt psychisch auffällig (depressiv, impulsiv/aggressiv, emotional instabil).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nimmt Unterstützungsangebote trotz erkennbarer Auffälligkeiten des Kindes nicht an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind fehlt häufig (unentschuldigt)/es wird nicht regelmäßig gebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (bitte kurz beschreiben):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D. Ihre Einschätzung

Ist das Kind nach Ihrer Einschätzung derzeit gefährdet?

ja nein

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob das Kind derzeit gefährdet ist oder nicht?

sehr unsicher unsicher eher unsicher sicher sehr sicher

Wie hoch schätzen Sie das momentane Risiko für das Kind ein?

sehr niedrig niedrig eher hoch hoch sehr hoch

Haben Sie vor, bezüglich Ihrer hier angekreuzten Wahrnehmungen ein Gespräch mit den Eltern zu führen?

- Es hat bereits ein Gespräch stattgefunden.
- Ein Gespräch ist in konkreter Planung.
- Ich brauche vorher noch mehr Informationen.
- Ein Elterngespräch zu diesem Thema ist nicht nötig.

Haben Sie vor, in diesem Fall ein Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, BKiSchG) zu führen?

- ja
- ich brauche vorher noch mehr Informationen
- nein

Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie in den Teilen B, C und D in jeder Zeile ein Kreuz gemacht haben!

E. Notizen zu einem ggf. geführten Elterngespräch

F. Notizen zu einem ggf. geführten Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII bzw. §4 KKG, BKiSchG):

Anhang: Definitionen und Beispiele zu B

1. Erzieherische Vernachlässigung: Bezeichnet einen Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen sowie fehlende erzieherische Hilfestellung oder Einflussnahme. Z. B. das Kind darf immer so lange wach bleiben wie es will oder das Kind quält Tiere vor den Augen der Bezugsperson, ohne dass diese eingreift.
2. (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung: Bezieht sich auf das Versäumnis einer ärztlichen oder medizinischen Vorsorge oder Behandlung. Z. B. es wird mit dem Kind kein Arzt aufgesucht wenn es krank ist oder die Bezugsperson kümmert sich nicht um die Anwendung von erforderlichen Medikamenten.
3. Emotionale Vernachlässigung: Bezieht sich auf einen Mangel an Wärme, Einfühlungsvermögen, Geborgenheit und Zuneigung in der Beziehung zum Kind. Z. B. die Bezugsperson begegnet dem Kind mit Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug oder fehlenden Reaktionen auf seine emotionalen Signale.
 - a) Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen: Z. B. das Kind wird nicht getröstet wenn es weint oder es wird sich nicht mit ihm gefreut.
 - b) Ignorieren: Z. B. das Kind wird links liegen gelassen, es wird ihm nicht zugehört, nicht geantwortet oder in anderer Form direkte Aufmerksamkeit entgegengebracht.
4. Körperliche Vernachlässigung: Bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers des Kindes und der Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse.
 - a) Ernährung: Z. B. ein Kind bekommt nie ein Pausenbrot mit oder dieses ist verdorben oder ein Kind fällt auf, weil es deutlich über- oder unterernährt ist.
 - b) Hygiene: Z. B. das Kind kommt schmutzig und ungewaschen in den Kindergarten oder es lebt in extrem unhygienischen Zuständen zuhause beispielsweise mit massenweise Müll oder verdorbenen Lebensmitteln in der Wohnung.
 - c) Obdach: Z. B. das Kind lebt in einer Wohnung die mit Ungeziefer oder Schimmel befallen ist oder die Wohnung kann nicht geheizt werden.
 - d) Kleidung: Z. B. das Kind kommt im Winter ohne warme Jacke in den Kindergarten oder das Kind scheint nur kaputte, zer-schlissene, schmutzige und zu kleine Kleidung zu besitzen.
5. Unterlassene Aufsicht: Meint eine Aufsichtspflichtverletzung. Z. B. die Bezugsperson erscheint zum Elternabend und hat das Kind ohne Ersatzperson bzw. Babysitter alleine zuhause gelassen oder verreist gar über ein Wochenende und lässt das Kind ohne Aufsicht und Versorgung alleine zuhause.
6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung: Die Betreuungsperson ergreift keine Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor gegenwärtiger Gewalt oder Gefahr. Z. B. Das Kind lebt in einem Haushalt in dem es zu gewalttätigen Partnerschaftskonflikten kommt oder das Kind wird von der Bezugsperson nicht vor gewalttätigen Übergriffen durch eine weitere Person geschützt.
7. Emotionale Misshandlung: Meint Verhaltensweisen der Bezugsperson, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, unerwünscht, gefährdet oder es sei nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.
 - a) Isolieren: Z. B. die Bezugsperson schottet das Kind vom Kontakt zu Gleichaltrigen ab oder das Kind wird von ihm nahe stehenden Personen isoliert oder gar das Kind wird eingesperrt und jeglicher Kontakt zur Außenwelt wird unterbunden.
 - b) Terrorisieren: Meint z. B., dass alles was das Kind tut von der Bezugsperson für nicht gut genug gehalten wird oder diese dem Kind das Gefühl vermittelt, dass seine An- oder Abwesenheit ihr gleichgültig ist, bis hin zur Einschüchterung und Ängstigung des Kindes durch Straf-, Gewalt-, Verlust- oder Morddrohungen oder Gewaltausübung gegen eine Person oder ein Objekt die/das das Kind liebt.
8. Körperliche Misshandlung: Jede Form von körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die es verletzt oder das Potenzial dazu hat. Von sehr grobem „Anpacken“ des Kindes, über Schubsen, Stoßen, Schütteln, bis hin zu Schlagen, Prügeln, Verbrennen oder Würgen.
9. Sexueller Missbrauch: Meint jede sexuelle Handlung, an/mit/vor einem Kind.
 - a) Berührungsloser sexueller Missbrauch: Z. B. Exhibitionismus vor dem Kind, Voyeurismus, das Kind wird angehalten sich zur Befriedigung des Beobachters selbst zu berühren oder das Kind soll bei der Selbstbefriedigung der anderen Person zusehen, bis hin zur Darstellung des Kindes in pornographischer Weise auf Fotos oder in Filmen.
 - b) Sexueller Kontakt: Berührungen der Leiste, der Brust, der Innenseite der Oberschenkel, des Gesäßes und der Genitalien des Kindes, die nicht zur normalen Pflege oder Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Kindes notwendig sind. Damit sind sowohl Berührungen der Haut als auch Berührungen durch die Kleidung gemeint.
 - c) Sexuelle Handlungen: Meint Sexuelle Handlung mit Penetration (dem Eindringen) von Zunge, Finger, Penis oder anderen Objekten in den Anal- oder Genitalbereich, egal ob vom Erwachsenen zum Kind oder umgekehrt.